

JEHOVAS ZEUGEN

IN DEUTSCHLAND · K.D.Ö.R., BERLIN

ZWEIGBÜRO: AM STEINFELS, 65618 SELTERS (TAUNUS) · TELEFON: 06483 41-0
POSTANSCHRIFT: 65617 SELTERS

12. Oktober 2010

AN ALLE ÄLTESTENSCHAFTEN

Hochzeiten und die schriftgemäße Freiheit, wieder zu heiraten

Liebe Brüder,

in unserem Lehrbuch „*Hütet die Herde*“ finden wir in Kapitel 12, Absatz 4 bis 17 viele Hinweise zu den Themen Hochzeit und schriftgemäße Freiheit, wieder zu heiraten. Deswegen sollte der Brief an alle Ältestenschaften vom 1. September 1988 aus der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen entfernt und vernichtet werden. Beachtet bitte folgende Hinweise, die nicht im Lehrbuch enthalten sind.

Beweisen, dass man im biblischen Sinn frei ist, wieder zu heiraten: Wer wieder heiraten möchte, sollte ausreichend beweisen können, dass er hierzu auch vom biblischen Standpunkt aus frei ist. Das ist nicht die Aufgabe der Ältesten. Gibt der Betreffende zu, Hurerei begangen zu haben, nachdem sich sein Ehepartner von ihm hat scheiden lassen, wird die Ehe von Gottes Standpunkt aus als beendet betrachtet. Auch wenn sein früherer Ehepartner wieder geheiratet oder nach der Scheidung Hurerei begangen hat, ist der Betreffende im biblischen Sinn frei, wieder zu heiraten (*w80* 15. 4. S. 30-31). Älteste müssen sich ihre Worte gut überlegen, wenn es darum geht, ob jemand vom biblischen Standpunkt aus frei ist, wieder zu heiraten. Bei irgendwelchen Fragen sollten sie sich an das Zweigbüro wenden.

Wir bitten jeden Ältesten, in sein Buch „*Hütet die Herde*“ zu Absatz 4 und zu Absatz 9 in Kapitel 12 Folgendes zu notieren: „Siehe den Brief an alle Ältestenschaften vom 12. Oktober 2010.“

Wir bitten Jehova, euch bei eurer verantwortungsvollen Aufgabe zu segnen, als Hirten die Herde zu hüten, und grüßen euch herzlich.

Eure Brüder

Jehovas Zeugen

ZWEIGBÜRO DEUTSCHLAND

D.: Reisende Aufseher

PS für den Sekretär: Dieser Brief sollte in der Versammlungsdauerablage der Briefe zu Verfahrensweisen aufbewahrt werden. Aktualisiere bitte den *Index der Briefe — für Ältestenschaften* (S-22).